

Satzung des Hofprojekt e.v.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hofprojekt e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist es, im Raum Berlin / Brandenburg der deutschen und ausländischen Jugend, insbesondere Pfadfindern und anderen Bünden der deutschen Jugendbewegung, einen Tagungsort und eine Bildungs- und Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Einrichtungen bereit zu halten.
3. Vereinszweck ist der Aufbau und der Unterhalt einer erlebnispädagogischen Bildungsstätte, die Kindern und Jugendlichen Räume zum selbstbestimmten Ausleben ihrer Kreativität und Persönlichkeit im Tätigsein unter sachgerechter Anleitung und Begleitung bietet. Zu den erforderlichen Einrichtungen der Bildungs- und Begegnungsstätte zählen ein Garten und Werkstätten als besondere Lernräume.
4. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede / Jeder, der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden.
2. Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorstellung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes durch zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Bei Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten vom Vorstand mindestens zwei Mal im Jahr einen Bericht über die Arbeit des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die ordentlichen Mitglieder des Vereins,
 - die fördernden Mitglieder des Vereins,
 - der Vorstand.Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder übertragbar. Kein Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen ausüben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Stimmen ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens viermal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen.
6. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
 - Aufnahme neue Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 - Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresrechnung, einschl. der Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes

- Beschlüsse über Änderung von Satzung, Ordnungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
9. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
- zur Änderung der Satzung,
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - zur Auflösung des Vereins.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied sowie den Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden,
 - bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/-in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige und ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei ein Mitglied nur in höchstens vier von sechs Jahren ein Vorstandsamt bekleiden darf.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen, die den Verein mehr als ein Jahr binden und Kreditaufnahmen aller Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der 1. Mitgliederversammlung in Berlin am 06.03.2012.